

Wahlordnung des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. September 2022

1. Grundsätze, Definitionen

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen des Museumsverbands Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahlordnung. Sie ist nicht Teil der Satzung.
- (3) Die Wahlordnung differenziert den Sammelbegriff „Wahlen“ nach:
 - (a) Entscheidungsgegenstand:
 - Abstimmungen: eine Entscheidung über Sachfragen
 - Wahlen: eine Entscheidung über Personalfragen
 - (b) Entscheidungsmodus:
 - Offene Wahlen oder Abstimmungen
 - Geheime Wahlen oder Abstimmungen
 - Virtuelle Wahlen oder Abstimmungen
 - Fernwahlen oder -abstimmungen in schriftlicher Form

2. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

- (1) Für die Vorbereitung und rechtmäßige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zeichnet sich der Vorstand verantwortlich. Er kann administrative und operative Aufgaben an Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle und bevollmächtigte Mitglieder übertragen.
- (2) Wahlen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (vgl. Satzung 6.3 (7)(c)).
- (3) Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie Wahlen und Abstimmungen, bei denen Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben ist, erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl.
- (4) Für offene Wahlen werden grundsätzlich Stimmkarten ausgeteilt, wenn sonst keine Übersicht über die Stimmberechtigung möglich ist.
- (5) Für geheime Wahlen sowie Fernwahlen sind Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind einheitlich zu gestalten, um eine anonyme Wahl zu gewährleisten. Stimmzettel sind ungültig, wenn der Wille der jeweiligen Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Für geheime Wahlen werden Wahlurnen verwendet.
- (6) Abstimmungen und Wahlen können als Fernwahl im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist und dieser durch Vorstandsbeschluss festgestellt ist.
- (7) Virtuelle Wahlen und Abstimmungen können durch eine geeignete Abstimmungssoftware sowie über Handzeichen oder namentliche Abstimmung in Videokonferenzen durchgeführt werden. Virtuelle Wahlen durch Abstimmungssoftware können auch verdeckt durchgeführt werden.
- (8) Wahlen und Abstimmungen können auch in hybrider Form stattfinden. Hybride Wahlen kombinieren die Entscheidungsfindung durch Wahlen in Präsenz mit virtuellen Wahlen. Das Ergebnis von virtuellen Wahlen soll in hybriden Formaten erst nach der Auszählung der Gesamtheit der gefassten Stimmen verkündet werden.

3. Entscheidungen über Personalfragen

3.1 Wahlvorschläge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, sich selbst oder eine:n bzw. mehrere Kandidat:innen zur Wahl vorzuschlagen. Es gelten folgende Voraussetzungen:
 - (a) Die vorgeschlagene Person muss laut Vereinsstatuten wählbar sein.
 - (b) Der Vorschlag muss auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. Die vorgeschlagene Person muss auf diesem Dokument Einverständnis mit ihrer Kandidatur erklären.
 - (c) Die Ausschlussfrist beträgt drei Tage bis zur Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss eine:n bzw. mehrere Kandidat:innen zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Die zulässigen Wahlvorschläge werden bei der Mitgliederversammlung als Wahlliste bekannt gegeben.

3.2 Vorstandswahlen

- (1) Bei Vorstandswahlen werden in getrennten Wahlgängen gewählt:
 - (a) die/der Vorsitzende,
 - (b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
 - (d) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
- (2) Wenn nur eine Bewerbung für ein Amt vorliegt, wird die Wahl durch Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Wenn mehr als eine Bewerbung für ein Amt vorliegt, wird die Wahlentscheidung in Zustimmungswahl herbeigeführt. Die Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel aufgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lose werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens gezogen.

- (4) Die Wahl der Beisitzer:innen wird in Zustimmungswahl durchgeführt. Es sind die zwei Kandidierenden gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lose werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens gezogen.

3.3 Beiratswahl

- (1) Die Beiratswahl wird in Gesamtwahl vollzogen. Die Einzelwahlen für Beiratsmitglieder werden mittels Stimmzettel in einem Wahlgang zusammengefasst. Die Einzelwahlen entsprechen der Zusammensetzung des Beirats nach Satzung 9.1 (2), zu wählen sind Vertreter:innen für die Bereiche:
 - (a) Kunstmuseen,
 - (b) Geschichtsmuseen, Kulturhistorische Museen, Archäologische Museen, Ethnografische Museen;
 - (c) Naturwissenschaftliche Museen, Freilichtmuseen, Technik- und Industriemuseen.
- (2) Wenn nur eine Bewerbung für ein Amt vorliegt, wird die Wahl durch Abgabe von Ja- und Nein-Stimmen durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Wenn mehr als eine Bewerbung für ein Amt vorliegt, wird die Wahlentscheidung in Zustimmungswahl herbeigeführt. Die Kandidierenden werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel aufgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lose werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens gezogen.

4. Entscheidungen über Sachfragen

- (1) Entscheidungen durch Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer es ist durch die Satzung oder geltendes Gesetz anders bestimmt. Wenn ein Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, gilt er als angenommen. Im Fall von Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

- (2) Abstimmungsfragen müssen beschlussfähig formuliert werden: Sie müssen mit Ja oder Nein beantwortbar sein.

5. Auszählung und Protokollierung

- (1) Offene Wahlen werden durch die Versammlungsleitung oder Wahlleitung durchgeführt. Sie kann aus der Versammlung Mitglieder als Zählhilfe bestimmen.
- (2) Bei geheimen Wahlen in Präsenz wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung und Zählkommission.
 - (a) Die Größe der Zählkommission wird von der Versammlungs- oder Wahlleitung in Abhängigkeit vom Umfang der zu erwartenden Zählmaßnahmen bestimmt. Sie besteht aus drei, fünf oder sieben anwesenden Verbandsmitgliedern. Die Amtszeit einer Zählkommission beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl ihrer Nachfolge.
 - (b) Die Zählkommission überwacht die Einhaltung der geltenden Wahlordnung und demokratischer Prinzipien bei Wahlen. Die Wahlleitung ist berechtigt, die Stimmberechtigung von Mitgliedern zu kontrollieren.
 - (c) Die Mitglieder der Zählkommission nehmen die Stimmzettel entgegen. Sie stellen fest, welche Stimmen gültig bzw. ungültig sind.
 - (d) Durch Auszählung stellt die Kommission fest, wie viele Stimmen abgegeben wurden, welche Stimmen auf eine kandidierende Person oder einen Antrag entfallen. Sie schreibt das daraus resultierende Ergebnis fest, das die Wahlleitung verkündet.
 - (e) Die Auszählung der Stimmen ist für alle anwesenden Mitglieder frei zugänglich und beobachtbar. Es erfolgt eine räumliche Abtrennung der Auszählung, die Einflussnahme auf die Zählkommission verhindert. Die Wahlleitung ist berechtigt, Personen bei Störung der Auszählung des Platzes zu verweisen.

- (f) Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle stehen der Wahlleitung und Zählkommission beratend und bei Bedarf unterstützend zur Verfügung.
 - (g) Die Zählkommission fertigt ein Protokoll der Wahlen an, welches von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird. Das unterzeichnete Dokument geht in das Protokoll der Versammlung ein.
- (3) Virtuelle Wahlen und Abstimmungen werden von einer technischen Betreuung durchgeführt, die von der Versammlungsleitung bestimmt wird. Die technische Betreuung wird von einer Person als Wahlaufsicht begleitet, die den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle angehören darf, nicht aber Vorstand oder Beirat.
 - (4) Die Stimmzettel von Wahlen sind aufzubewahren, bis das Versammlungsprotokoll Rechtskraft erlangt. Die Ergebnisse virtueller Wahlen sind schriftlich und ggf. digital zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren, bis das Versammlungsprotokoll Rechtskraft erlangt. Stimmzettel und Dokumentation von Wahlergebnissen sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.
 - (5) Stimmzettel werden von der Zählkommission nach Auszählung in einem versiegelten Umschlag hinterlegt, der bis zum Ablauf der Frist in der Geschäftsstelle des Verbands aufbewahrt wird. Eine Neuauszählung der Stimmen wird durch die Zählkommission vorgenommen, wenn mehr als 10% der anwesenden Mitglieder dies schriftlich verlangen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung wird durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und behält Gültigkeit, bis eine neue Wahlordnung in Kraft tritt.